

## VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.04.2023

7/2023

Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern für die Jagdjahre 2023/2024 im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 19.04.2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

### Verordnung

#### § 1

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha erlaubt für die Jagdjahre **2023/2024** im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

#### § 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen  
(Aaskrähen),  
für Elstern  
für Eichelhäher

vom 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

vom 1. August 2023 bis 15. März 2024

vom 1. August 2023 bis 15. März 2024.

#### § 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

#### § 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

**§ 5**

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

**§ 6**

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

**§ 7**

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

**§ 8**

Die Verordnung von der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 22.03.2022 tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

**Für den Bezirkshauptmann**

**Ing. Mag. LAPPEL**

